



Elternmitteilung zum Rauchen auf dem Schulgelände

Liebe Eltern,

am 11. Juli 2007 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ein umfassendes Nichtraucherschutzgesetz verabschiedet. Es sieht ein Rauchverbot in Behörden, dem Landtag, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Hochschulen, Krankenhäusern, Sport- und Kulturstätten und an weiteren öffentlichen Orten und Einrichtungen vor.

Darin heißt es:

§ 1 Rauchverbot

(1) Das Anzünden oder Am-Brennen-Halten eines Tabakerzeugnisses (Rauchen) ist verboten in Gebäuden von [...] Schulen der in § 11 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 genannten Schularten [...].

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erstreckt sich das Rauchverbot auch auf das Gelände, auf welchem sich die Gebäude befinden.

Für alle Schülerinnen und Schüler ist das Rauchen im Schulhaus und auf dem Schulgelände verboten, ebenfalls das unerlaubte Verlassen des Schulgeländes zum Zwecke des Rauchens.

Zu widerhandlungen sind Verstöße gegen die Schulordnung und werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut §§ 60 und 60a SchulG M-V sowie schulinterner Festlegungen geahndet.